

Abstimmungsvorlage

28. Februar 2016

- 5 **Aargauische Volksinitiative**
«Weg mit dem Tanzverbot!»
Vom 10. Oktober 2014

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder Telefon 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

5 Aargauische Volksinitiative

«Weg mit dem Tanzverbot!»

Vom 10. Oktober 2014

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente des Initiativkomitees	Seite 12
Abstimmungstext	Seite 13

_____Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 27. Oktober 2015
mit 69 zu 57 Stimmen das Volksbegehren ohne
Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein
«NEIN» zu dieser Vorlage.**

**Aargauische Volksinitiative
«Weg mit dem Tanzverbot!»**

Vom 10. Oktober 2014



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 27. Oktober 2015 über die Volksinitiative «Weg mit dem Tanzverbot!» beraten und sich mit 69 zu 57 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.

Initiativbegehren

Der Staatskanzlei sind am 10. Oktober 2014 die Unterschriftenbogen der Volksinitiative «Weg mit dem Tanzverbot!» mit 3'279 gültigen Unterschriften eingereicht worden.

Die Initiative verlangt, dass die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen verlängert werden.

Wie sieht die derzeitige Regelung aus?

Entgegen der Bezeichnung der Volksinitiative gibt es im Kanton Aargau kein Tanzverbot an christlichen Feiertagen. Das Tanzen und öffentliche Tanz-, Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auch an hohen Feiertagen erlaubt.

Volksinitiative «Weg mit dem Tanzverbot!»

Die Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an bestimmten christlichen Feiertagen sind jedoch eingeschränkt: An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen. Dies gilt auch für Kultur-, Konzert- oder andere Lokale (etwa Tanzlokale, Clubs und Bars) mit Bewirtung.

Die geltende Regelung bezweckt den Schutz der hohen Feiertage, indem an diesen Tagen mit Tagesbeginn (00.15 Uhr) sowie nach Tagesende (eine Viertelstunde nach Mitternacht) der Gastwirtschaftsbetrieb eingestellt werden muss.

Der Gemeinderat kann nach geltendem Recht an diesen Tagen keine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligen.

Was ändert sich bei Annahme der Initiative?

Wird die Initiative angenommen, würde die allgemeine Regel gelten, wonach Gastwirtschaftsbetriebe an Sonn- und Feiertagen bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Zudem könnten die Gemeinden auch an hohen Feiertagen die Verlängerung der Öffnungszeiten über 02.00 Uhr hinaus bewilligen oder Freinächte bestimmen.

Überwiesener Vorstoss im Grossen Rat

Am 4. November 2014 überwies der Grosse Rat mit grosser Mehrheit die Motion (GR.14.125) von Serge Demuth, SVP, Baden, betreffend «Abschaffung der geltenden Einschränkungen der Öffnungszeiten von Gastwirtschaftsbetrieben an

bestimmten christlichen Feiertagen». Der Regierungsrat hatte sich ebenfalls für die Überweisung ausgesprochen. Die Motion verlangt, dass dem Gemeinderat, der mit den örtlichen Gepflogenheiten am besten vertraut ist, erlaubt werden soll, an christlichen Feiertagen und deren nachfolgendem Tag Verlängerungen der Öffnungszeiten für Gastwirtschaftsbetriebe zu bewilligen.

Die Differenz zur Initiative liegt einzig darin, dass eine Öffnung zwischen 00.15 Uhr und 02.00 Uhr im Einzelfall zu bewilligen ist. Ein Offenhalten nach 02.00 Uhr setzt demgegenüber sowohl nach der Regelung der Initiative wie derjenigen der Motion in jedem Fall eine Bewilligung voraus.

Verzicht auf Gegenvorschlag

Die Lösung gemäss Motion hätte thematisch als Gegenvorschlag gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden können. Da die notwendige Gesetzesänderung nicht innerhalb der Frist, innert welcher ein Initiativbegehren zur Abstimmung gebracht werden muss, erarbeitet werden konnte und das Initiativkomitee einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat, musste auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet werden.

Weiteres Vorgehen nach der Abstimmung

Sollte der Initiative zugestimmt werden, ist die überwiesene Motion hinfällig. Sollte die Initiative abgelehnt werden, wird umgehend die Umsetzung der Motion vorangetrieben und die notwendige Gesetzesänderung erarbeitet.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit im Grossen Rat spricht sich für eine Annahme der Volksinitiative aus. Zu ihren Hauptargumenten gehören:

- Christliche Feiertage sollen nach dem Prinzip der Trennung von Kirche und Staat grundsätzlich keinen Einfluss auf staatliche Regelungen haben.
- Die Bürgerinnen und Bürger sollen selber entscheiden können, ob sie sich an hohen Feiertagen in Bars und Restaurants aufhalten wollen.
- Aargauerinnen und Aargauer, die an hohen Feiertagen ausgehen wollen, sollen ihr Geld nicht in anderen Kantonen ausgeben, die liberalere Öffnungszeiten kennen.
- Die Umsetzung der überwiesenen Motion führt zu unnötiger Bürokratie, indem jede einzelne Gemeinde selber über die Öffnungszeiten an christlichen Feiertagen entscheiden kann.

Gründe für die Ablehnung der Initiative

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen Ihnen, die Initiative aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die hohen Feiertage haben in grossen Teilen der Bevölkerung nach wie vor einen besonderen Stellenwert. Viele Menschen nutzen die Feiertage im Jahresablauf als Auszeiten, die der Erholung und Entspannung dienen. Mehr Aktivitäten etwa in Innenstädten mit vielen Gastwirtschaftsbetrieben können Anwohnerinnen und Anwohner stören.
- Die aktuelle Regelung der eingeschränkten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe an den hohen Feiertagen und am jeweils darauf folgenden Tag ist in dieser Absolutheit

nicht mehr zeitgemäss. Daher sollen die Öffnungszeiten flexibler ausgestaltet werden. Mit der Umsetzung der überwiesenen Motion können die Gemeinden, die sich mit den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen am besten auskennen, über eine Verlängerung der Öffnungszeiten an hohen Feiertagen selber entscheiden. Der Regierungsrat wird bei Ablehnung der Initiative dem Grossen Rat eine entsprechende Änderung des Gastwirtschaftsgesetzes unterbreiten. Wird die Volksinitiative angenommen, besteht kein Raum für diese flexiblere Handhabung.

Das Initiativkomitee macht geltend

«Mit einem JA wird § 4 Abs. 3 des Gastgewerbegesetzes gestrichen, und die Öffnungszeiten von Tanz- und Gastrobetrieben an hohen religiösen Feiertagen werden normalisiert.

Mit einem JA das «Tanzverbot» endgültig abschaffen

Wegen obiger Regelung müssen Aargauer Gastrobetriebe an hohen religiösen Feiertagen – und am Tag darauf – um 00.15 Uhr schliessen. Dieses überholte Verbot wird bei Annahme der Initiative abgeschafft.

Gute Gründe für ein JA:

- Gerade an freien und verlängerten Wochenenden wie Pfingsten sollte der Ausgang nicht verkürzt werden.
- Die Polizei hat wichtigere Aufgaben zu erfüllen, als ein veraltetes Verbot durchzusetzen.
- Dieses Verbot schadet Gastro- und Tanzbetrieben. Nachtschwärmerinnen und Nachtschwärmer weichen in Nachbarkantone aus.
- Der Aargau ist einer der wenigen Restkantone, in denen ein derartiges Verbot überdauert hat.
- Normale Öffnungszeiten stören weder religiöse Gefühle noch den Feiertag.
- Die Initiative will keine Verlängerung der Öffnungszeiten, sondern eine Normalisierung. Wirtinnen und Wirte entscheiden weiterhin selbst, wann sie ihre Lokale schliessen.

Es ist höchste Zeit, diesen alten Zopf abzuschneiden und JA zu stimmen für die Abschaffung des «Tanzverbots» im Aargau!»

Die Volksinitiative lautet:

**Aargauische Volksinitiative
«Weg mit dem Tanzverbot!»**

Vom 10. Oktober 2014



«Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SAR 970.100) vom 25. November 1997 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 mit dem Wortlaut

«An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen.»

wird aufgehoben.»

**Regierungsrat und Grosse Rat
empfehlen den Stimmberechtigten,
am 28. Februar 2016 wie folgt zu stimmen:**

- **Nein zur Aargauischen Volksinitiative
«Weg mit dem Tanzverbot!»**